

ZG_OBERGERICHT Z2 2023 28 vom 29. Juni 2023

ZG Obergericht, 2023-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z2_2023_28

FR: ZG_OBERGERICHT Z2 2023 28 du 29 juin 2023

IT: ZG_OBERGERICHT Z2 2023 28 del 29 giugno 2023

Regeste

Vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren gemäss Art. 276 ZPO (Berufung gegen den Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 20. Januar 2023) | vors Massn Dauer Scheidungspro

Erwägungen

E. 6

Schliesslich stört sich die Gesuchstellerin an der von der Vorinstanz festgelegten Benutzungsordnung für die Ferienwohnung in St. Tropez.

E. 6.1

Die Vorinstanz erklärte den Gesuchsgegner für berechtigt, die Liegenschaft _____ (Adresse) St. Tropez/Frankreich, jeweils vom 1. (24.00 Uhr) bis zum 15. (23.59 Uhr) eines jeden Monats, alleine zu benutzen. Sofern der 15. des jeweiligen Monats auf einen Samstag falle, dauere das Benutzungsrecht bis am darauffolgenden Sonntagabend (23.59 Uhr) des entsprechenden Wochenendes fort. Für die übrige Zeit wies die Vorinstanz die Liegenschaft der Gesuchstellerin zur alleinigen Benutzung zu (Dispositiv-Ziffer 1.1 des angefochtenen Entscheids). Zur Begründung führte die Vorinstanz im Wesentlichen Folgendes aus (Vi act. 34 E. 4.4): Bei den Immobilien in St. Tropez handle es sich um eheliche (Ferien-)Wohnungen gemäss Art. 162 ZGB. Deshalb sei unabhängig von der güterrechtlichen Qualifikation dieser Grundstücke eine Benutzungsordnung für die Dauer während des Scheidungsverfahrens festzulegen. Auf die sich stellenden eigentums- resp. obligationenrechtlichen Fragen sei erst im Zusammenhang mit der Beurteilung der (Gültigkeit der) Treuhandverträge im Rahmen der anstehenden güterrechtlichen Auseinandersetzung im Scheidungsverfahren einzugehen. Die Parteien hätten sowohl am 25. August 2018 als auch am 18. März 2019 eine schriftliche Übereinkunft betreffend die französische Gesellschaft abgeschlossen. In Ziffer 1.4 dieser Vereinbarung hätten die Parteien festgehalten, dass ihnen ein gleichwertiges Wohnrecht bezüglich beider Apartments zustehe. Es erscheine glaubhaft, dass dem Gesuchsgegner mindestens ein gleichwertiges Wohnrecht wie der Gesuchstellerin an den Liegenschaften in Seite 23/26 St. Tropez zuzugestehen sei. Weil die ehelichen Wohnungen in St. Tropez von den Parteien vorwiegend, wenn nicht sogar ausschliesslich, als Ferienwohnungen genutzt worden seien und die Parteien den Willen bekundet hätten, sich ein gleichwertiges Wohnrecht einzuräumen, dränge sich eine Benutzungsordnung auf, welche beiden Ehegatten ein gleichwertiges Wohn- bzw. Nutzungsrecht zugestehe. Beide Parteien hätten anlässlich der Parteibefragung ausgeführt, dass sie die Liegenschaften vorzugsweise zu den beinahe gleichen Jahreszeiten benützen möchten. Deshalb sei eine Benutzungsordnung festzulegen, die beiden Parteien die Möglichkeit gebe, die Liegenschaften zu den

bevorzugten Zeiten zu nutzen, um möglichst verhältnismässig und schonend in die Rechtssphären der Parteien einzugreifen.

E. 6.2

Die Gesuchstellerin macht geltend, wie sie der Vorinstanz unter Ausführungen zum französischen Recht und unter Bezugnahme auf entsprechende Urkunden und unter Hinweis auf ihren Irrtum dargelegt habe, seien die vom Gesuchsgegner ins Recht gelegten Treuhandvereinbarungen unwirksam bzw. nichtig. Die französische Immobilie stehe im Eigentum ihrer Gesellschaft. Allein aus diesem Grund seien die durch die Vorinstanz gezogenen Schlussfolgerungen falsch und willkürlich (act. 1 Rz 8). Mit dieser pauschalen Kritik ist die Gesuchstellerin nicht zu hören. Vielmehr hätte sie darlegen müssen, weshalb die Vorinstanz das Recht falsch angewendet oder den Sachverhalt falsch festgestellt haben soll, indem sie auf das in dieser Treuhandvereinbarung festgelegte gleichwertige Wohnrecht abstellte. Im Übrigen geht die Kritik an den Erwägungen der Vorinstanz vorbei. Diese liess nämlich die Gültigkeit der Vereinbarungen ausdrücklich offen. Sie folgerte aus Ziffer 1.4 dieser Vereinbarung bloss, dass beide Parteien den Willen bekundet hätten, sich ein gleichwertiges Wohnrecht einzuräumen. Zudem hielt die Vorinstanz auch ausdrücklich fest, dass die Eigentumsverhältnisse nicht zu klären sind. Die Gesuchstellerin legt nicht dar, inwiefern die Vorinstanz falsch liegt, wenn sie auf einen (damaligen) Willen zum gleichwertigen Wohnrecht schloss. Dass die Gesuchstellerin einem Irrtum über das Wohnrecht unterlegen sein soll, behauptet sie in der Berufung (und auch erstinstanzlich) nirgends. Ebenso wenig legt sie dar, weshalb entgegen der vorinstanzlichen Erwägungen die Eigentumsverhältnisse relevant sein sollen, um die Benutzungsordnung festzulegen.

E. 6.3

Weiter wendet die Gesuchstellerin ein, willkürlich sei auch die Ermessensausübung der Vorinstanz bei der hälftigen Nutzungsanordnung aufgrund der bisherigen tatsächlich gelebten Nutzung und den Interessen der Parteien an der Ferienwohnung. Sie habe der Vorinstanz glaubhaft aufgezeigt, dass der Gesuchsgegner vor Einreichung der Scheidung nie Interesse an der Immobilie in St. Tropez bekundet habe und er die Immobilie nur sporadisch an den Polo-Wochenenden im Sommer genutzt habe. Auch wegen seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt und seiner Anwaltskanzlei in K._____ sei es dem Gesuchsgegner gar nicht möglich (gewesen), zwei Wochen eines jeden Monats in St. Tropez zu verbringen. Hinzu komme, dass der Gesuchsgegner aufgrund seines Hobbys (Polo) ganzjährig an den Wochenenden weltweit unterwegs sei und von Turnier zu Turnier reise. Die Gesuchstellerin habe unter Einreichung von Belegen ausgeführt, dass St. Tropez seit Jahren für sie und ihre Tochter M._____ wie eine zweite Heimat sei und sie und ihre Tochter einen grossen Teil des Jahres in St. Tropez in dieser Liegenschaft verbringen würden. Die genauen Zeiträume, in welchen sie sich jährlich in St. Tropez aufhalte, habe sie der Vorinstanz ebenfalls mit zahlreichen Belegen glaubhaft gemacht. Auch habe die Gesuchstellerin glaubhaft gemacht, dass nur sie die für diese Liegenschaft anfallenden Kosten sowie die Steuern bezahle. Der Ge-

Seite 24/26 suchsgegner habe in seiner Eingabe weder ein berechtigtes Interesse an der Liegenschaft glaubhaft nachgewiesen noch dargelegt, dass, wann und in welchem Ausmass er die Liegenschaft in St. Tropez seit deren Erwerb während bestehender Ehe und nach der Trennung genutzt habe. Um über die Zuteilung der ehelichen Liegenschaft entscheiden zu können, sei es Aufgabe des Gerichts, alle bestehenden Interessen der Parteien nach freiem

Ermessen gegeneinander abzuwägen und die Liegenschaft demjenigen Ehegatten zuzuweisen, dem sie besser diene. Indem die Vorinstanz bei ihrer Ermessensausübung hauptsächlich auf die unwirksamen Treuhandverträge abgestellt habe und bestehende Interessen der Parteien, die bisherige Nutzung, den Affektionswert und "wem die Liegenschaft besser diene" berücksichtigt [gemeint wohl: nicht berücksichtigt] habe, habe sie ihr Ermessen willkürlich ausgeübt (act. 1 Rz 8.2).

E. 6.3.1

Beim vorinstanzlichen Entscheid fällt zwar auf, dass von einer vorzunehmenden Interessenabwägung gesprochen wird (Vi act. 34 E. 4.4.1 einleitend), dann aber keine Interessen abgewogen werden, sondern einzig auf zwei Vereinbarungen abgestellt wird, welche die Parteien bereits vor deren Getrenntleben abgeschlossen haben. Ob der in diesen Vereinbarungen festgehaltene Wille für ein "gleichwertiges Wohnrecht" noch aktuell ist und der tatsächlichen bisherigen Nutzung entsprochen hat, er mithin auch gelebt wurde, thematisiert die Vorinstanz beispielsweise nicht. Das hilft der Gesuchstellerin nicht. Denn sie legt in der Berufung nicht dar, wo und gestützt auf welche Belege sie die tatsächliche bisherige Nutzung oder ihr überwiegendes Interesse im erstinstanzlichen Verfahren überhaupt nachgewiesen haben will. Sie verweist in der Berufung bloss pauschal auf ihre "Stellungnahme vom 29. Juli 2022, insbesondere Seiten 4, 5" (vgl. act. 1 Rz 8.2). Dies ist zu unbestimmt und genügt den Anforderungen an die Begründung einer Berufung nicht. Folglich ist darauf nicht einzutreten.

E. 6.3.2

Hinzu kommt, dass auf den Seiten 4 und 5 der erwähnten Stellungnahme lediglich Ausführungen zum französischen Recht betreffend die Gültigkeit der Treuhandverträge zu finden sind (vgl. Vi act. 20 S. 4 f.), nicht aber Ausführungen beispielsweise zu den Interessen der Parteien. Zudem lässt sich dieser Stellungnahme vom 29. Juli 2022 ohnehin nicht entnehmen, an welchen Daten bzw. an wie vielen Tagen oder Wochen die Gesuchstellerin die Ferienwohnung in St. Tropez jeweils genutzt hat oder dass sie die Ferienwohnung von "Mai-September/Okttober" (vgl. Vi act. 20 S. 12) beispielsweise durchgehend und ohne gleichzeitige Anwesenheit des Gesuchsgegners genutzt hat. Auch aus den dazu eingereichten Belegen (WhatsApp-Korrespondenz und Bestätigungen durch "enge Freundin aus St. Tropez und Haushälterin" [Vi act. 20/18-30]) geht dies nicht hervor.

E. 6.4

Folglich ist die Berufung auch mit Bezug auf die Regelung der Benützung der Ferienwohnung abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Berufung in allen Punkten abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der vorinstanzliche Entscheid – samt Festsetzung und Verteilung der Prozesskosten – ist daher zu bestätigen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Prozesskosten des Berufungsverfahrens der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eherechtliche Verfahren sind – selbst wenn es nur um Unterhalt ginge – nicht vermögensrechtlich im Sinne des KoV OG und des

Seite 25/26 AnwT (Urteile des Obergerichts des Kantons Zug Z2 2017 30 vom 9. Oktober 2017 E. 3.1 und Z1 2021 4 vom 1. Juli 2022 E. 13.2.1). Für die Gerichtskosten finden im Rechtsmittelverfahren die für die Vorinstanz geltenden Ansätze und Bemessungsgrundsätze Anwendung (§ 15 Abs. 1 KoV OG). Gestützt auf §§ 4, 13 und 15 Abs. 1 KoV OG sind die Gerichtskosten, insbesondere aufgrund der Höhe des geforderten Unterhaltsbeitrages, aber auch angesichts des Zeitaufwandes und der Anwendbarkeit ausländischen Rechts, auf CHF 7'500.00 festzusetzen. Aus denselben Gründen ist sodann das Grundhonorar der Rechtsvertreterinnen wie schon im erstinstanzlichen Verfahren ermessensweise auf CHF 12'500.00 festzusetzen (§ 4 Abs. 1 AnwT). Zu beachten ist, dass keine Kinderbelange zu regeln waren und keine Unterhaltsberechnung vorzunehmen war. In summarischen Verfahren ist das Grundhonorar in der Regel auf die Hälfte, in besonderen eherechtlichen Verfahren und bei Kinderbelangen in familienrechtlichen Angelegenheiten und bei eingetragener Partnerschaft auf drei Viertel bis einen Viertel herabzusetzen (§ 6 Abs. 1 AnwT). Hier rechtfertigt es sich, das Honorar um einen Viertel auf CHF 9'375.00 zu reduzieren. Da es sich um ein Rechtsmittelverfahren handelt, ist das Honorar sodann – entgegen den Vorbringen der Rechtsvertreterin des Gesuchsgegners zu ihrer Honorarnote – um einen Drittel herabzusetzen (§ 8 Abs. 1 AnwT), ergebend CHF 6'250.00. Der Aufwand der Rechtsvertreterin für das Rechtsmittelverfahren war weniger gross als im vorinstanzlichen Verfahren. Unter Hinzurechnung der Auslagenpauschale von 3 % (§ 25 Abs. 2 AnwT) und der Mehrwertsteuer von 7,7 % (§ 25a AnwT) beträgt das angemessene Honorar gerundet CHF 6'935.00. Das von der Rechtsvertreterin des Gesuchsgegners geltend gemachte Honorar von CHF 12'479.75 (inkl. Auslagen und MWST) ist nach dem Gesagten offensichtlich zu hoch. Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.